

schuldig sei, nicht nachlaufen; wenn sie aber deswegen bittweise bei Gaster darum anhalten, wolle er auch dazu verhelfen. Auf Anhalten des Landvogts Freuler, man möchte die Sache seiner Discretion überlassen, stimmen die schwyzerischen Gesandten bei. Als aber Bannerherr Wilhelm „mit einer Discretion von 5 Thalern sich erfrechen wollte“, erachtet das Syndicat dies als „affrontierlich“ und nimmt die Sache ad referendum. § 3. 132. Die beiden Schwestern Verena und Elisabeth Reuter bitten, man möchte ihnen die 100 Gld. zukommen lassen, welche von Sylvester Würfel, der in der Fremde ohne Leibeserben gestorben sei, herrühren. Das Begehren wird ad referendum genommen. § 4. Abschn. 493.

Abt-sanctgallische Lande

[von Zürich und Bern vorübergehend von 1715 bis 1718 durch Landvögte verwaltet].

Inhalt.

1. Organisation der Administration. 1—8.
2. Landvögte (Intendanten). 9—15.
 - a. In St. Gallen.
 - b. In Wyl.
3. Amtsrechnungen. 16—28.
 - a. Des Landvogts in St. Gallen.
 - b. Des Landvogts in Wyl.
4. Hulbigung. 29—32.
5. Einsäßen und Erwerbung von Grundbesitz durch Fremde. 33—35.
6. Gemeindebriefe und Deffnungen. 36.
7. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Officium. 37. 38.
8. Justizsachen. 39—50.
 - a. Anwesenheit Fremder bei den Gerichten.
 - b. Busengerichte, Gantgerichte, Parteigerichte.
 - c. Militärgerichtsbarkeit.
 - d. Niedere Gerichte.
 - e. Appellation.
 - f. Erbtheilung.
 - g. Fertigung.
 - h. Ehehaften.
 - i. Arrestanlegung.
 - k. Verkauf in tote Hand.
9. Armenverpflegung. 51—54.
 - a. Ueberhaupt.
 - b. Siechengut.
10. Waisen und Waisenvögte. 55.
11. Anlagen. 56. 57.
12. Lehen und Güter des Stifts. 58—62.
13. Zollsachen. 63.
14. Saßsachen. 64.
15. Kirchenjachen. 65—74.
 - a. Allgemeines.
 - b. Feiertage.
 - c. Einkommen der Pfarrer.
16. Locales. 75—87.
 - a. Die thurgauischen Gemeinden.
 - b. Stadt St. Gallen.
 - c. Rorschach.
 - d. Hof Wälbi und Höggersberg.
 - e. Oberberg.
 - f. Wyl.
 - g. Kloster St. Gallen.
 - α. Wachen am Klosterthor.
 - β. Kirchenpfefel.
17. Personelles. 88. 89.

I. Organisation der Administration.

Art. 1. 1714. Nachdem die Rorschacher-Friedensartikel von Seite des Abts nicht ratificiert worden waren, wird von Zürich und Bern folgender Entwurf zur Administration der Lande des Abts von Sanct Gallen gemacht. [Derselbe war schon zu Rorschach besprochen worden.] Diese Lande sollen durch vier Repräsentanten regiert

werden; der erste verwaltet das Hofmeisteramt, der zweite das Gossauer-, der dritte das Rorschacher-, der vierte das Wyleramte. Die Residenz der beiden ersten ist St. Gallen, die der beiden letzten Wyl. Die Gerichtsbarkeiten im Thurgau, wo die Mannschaft dem Kloster gehört, werden dem Gossauer-, das Rheinthale, wo die niedern Gerichte dem Kloster zustehen, dem Rorschacheramte einverleibt werden. Von diesen Repräsentanten wird Unparteilichkeit, Leutseligkeit, Kenntniß der Rechte und Freiheiten des Landes verlangt. Der Gerichtsherr soll im Thurgau an denjenigen Orten, wo zwei Religionen sind, des Landfriedens halber nichts disponieren. Jeder jener vier Repräsentanten soll einen Secretarius und einen Receveur haben mit Ausnahme der Repräsentanten des Hofmeister- und Gossaueramtes, welche zusammen sich mit einem Receveur begnügen sollen. Ist der Repräsentant von Rorschach und Wyl ein Zürcher, so soll der Receveur ein Berner sein und umgekehrt; die vier Secretäre aber bestellt jedesmal dasjenige Ort, von welchem der Repräsentant bestellt worden ist. Ein Repräsentant erhält monatlich 100 Rthlr., ein Secretarius 30, ein Receveur 30 Rthlr. Die Sitz-, Urtheil- und Siegelgelber und überhaupt alle Emolumente sind dem Aerarium zu verrechnen. Die Appellationen sollen durch die vier Repräsentanten, welche alle Quartal zusammen treten, rechtlich erörtert werden. Jeder kann, wenn die streitige Sache 25 bis 400 Gld. betrifft, an den Congreß der vier Repräsentanten appellieren; der Spruch desselben kann nicht weiter appelliert werden. Ist die Summe größer, so kann innerhalb zehn Tagen an die beiden Stände appelliert werden. Alle Jahre halten beide Stände ein Syndicat in diesen Landen. Inzwischen sollen die Garnisonen abgedankt, das Volk, statt die Huldigung zu leisten, durch ein Manifest zu Treue und Gehorsam ermahnt werden. Wenn diese Regierung eingeführt wird (und das soll geschehen nach vierzehntägigem Ausbleiben der Ratification des Rorschacherfriedens von Seite des Abts), so sollen die äbtischen Beamten mit Freundlichkeit aus dem Lande gewiesen werden. Absch. 43, § 6. || 2. **1714.** Der revidierte Regierungsplan wird verlesen und genehmigt. Bern will, daß es bei Vollziehung dieses Planes bei dem gezogenen Loose verbleibe; Zürich willigt ein unter der Bedingung, daß die Garnison in den Landen des Abts reducirt, die zu Bremgarten abgedankt werde. Absch. 55, § 3.

Art. 3. **1715.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern berathen zu Aarau, wie die Einkünfte auf den Landen des Abtes vermehrt, und wie eine passende Deconomie eingerichtet werden könnte. Die zur Aufnahme der Gefälle in die Orte geschickten Deputierten berichten, daß im Wyleramte die Einkünfte muthmaßlich 13,294 Gld., in St. Gallen und im Rheinthale 18,198, in Rorschach 7241, der reine Ertrag der im Toggenburg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörenden Gefälle 2206 Gld. betragen, zusammen 40,939 Gld. Da diese Summe zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, so werden nach einem Gutachten jener Deputierten folgende Bestimmungen getroffen. 1) Das sogenannte Siechen- oder Landgut, im Betrag von 59,454 Gld., soll nicht säcularisirt, sondern die Zinsen desselben sollen hinfort zu nichts anderm als zur Armenunterstützung verwendet werden, während früher der Rest der Zinsen nach Verpflegung der Siechen und Armen, welche etwa 500 Gld. erforderte, vom Landesherrn nach Gutdünken verbraucht wurde. 2) Der zu Aarau zur Sprache gebrachte Arrest auf die Effetti der äbtischen Minister wird, weil Berns Gesandtschaft nur instruiert ist, anzuhören, noch nicht verfügt und der Entscheid den Obrigkeiten anheim gestellt. Die alt-fürstlichen Beamten aber, welche beiden Ständen noch nicht gehuldigt haben und sich mit den Unterthanen „gemein machen,“ sollen im Lande nicht mehr gebuldet werden. 3) Ob hinfort drei (zwei zu St. Gallen, einer zu Wyl) oder nur zwei Intendanten mit verhältnißmäßiger Landesabtheilung aufgestellt werden sollen, und ob diese zwei Intendanten die Qualität von Landesbögen haben und bei ihrem bisher geordneten Salarium genau bleiben sollen, wird ad referendum genommen und soll durch Correspondenz abgemacht werden. 4) Die andwylischen Reben sollen verliehen werden. 5) Die

Bleiche und „Pfande“ im Rheinthale, welche dem Abte für eine größtentheils laufende Ansprache zugefallen, sollen verkauft werden. 6) Der Alt-Einzieher Düring, welcher sich mit den rheinthalischen Einzugsgebühren entfernt hatte, ist peremptorisch zu citieren und mit Confiscation seiner Güter zu bedrohen. 7) Ein Beschluß über die unzeitigen Mahlzeiten bei der Regimentsbesetzung in Wyl wird bis auf die Hulldigung in den Abschied genommen. 8) Mit der Beurlaubung der alten Amtleute in Wyl soll nach Berns Ansicht fortgefahren werden. Zürich referiert. 9) Hauptmann Signer wird seines Korn- und Hausmeisterdienstes entlassen. 10) Die Intendanten werden beauftragt, die vielen Güter zu Wyl, St. Gallen, Romanshorn, Rosenburg, Blatten u. s. w. zu verleihen. 11) Durch ein Mandat soll jeder aufgefordert werden, seine dem Abte und den Aemtern schuldigen Posten und Pflichten anzugeben, unter Androhung von Strafe für Geheimhaltung und von Belohnung für Anzeige. 12) Den Toggenburgern wird die Nothwendigkeit insinuiert, die im Toggenburg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörigen Gefälle zu entrichten. 13) Die Intendanten werden beauftragt, den Zins für die im Appenzell-Innerrhoden liegenden der Statthalterei Wyl gehörenden Weiden und Alpen einzufordern und einigen Zehnten nachzuforschen. 14) Bern trägt auf Aufhebung der Stelle des Secretärs zu Wyl und des einen zu St. Gallen an und auf die Entlassung des Hausknechtes im Kloster St. Gallen; dafür könnte ein Einzüger aus der Stadt St. Gallen mit einem monatlichen Gehalte von 10 Thalern angestellt werden. Zürich nimmt den Antrag ad referendum. 15) Ferner trägt Bern darauf an, daß die Verleihungen der Güter im Beisein der Intendanten oder wenigstens von Repräsentanten beider Stände vorgenommen werden möchten. Zürich referiert.

Absh. 57, § 1. || 4. **1715.** In Betreff der einzurichtenden Administration werden folgende Anordnungen getroffen: 1) Das Land soll von zwei Beamten regiert werden, deren einer im Kloster St. Gallen, der andere zu Wyl auf der Pfalz residirt. Bern will sie Landvögte, Zürich Intendanten, wie bisher, nennen. [Im Hulldigungsbeide werden sie einstweilen „Intendanten oder Landvögte“ genannt.] Die zürcherische Gesandtschaft überläßt ihren Obern „das Präsidium zu statuieren“. 2) Die bisherige Eintheilung des Landes bleibt. Der Landvogt zu St. Gallen hat das Hofmeister-Rorschacher-Oberbergeramt und die Vogtei Romanshorn, der andere das Amt Wyl unter sich. 3) Hinsichtlich der Amtsdauer der beiden Intendanten oder Landvögte wird beschloffen, einstweilen die Sachen im dormaligen Zustande zwei Jahre zu belassen, nachher die Verfügung darüber den Obern anheim zu stellen. (Es werden dann die beiden Landvögte gewählt, in Hulldigung genommen und mit einer Instruction versehen.) 4) Ob nicht bei Besetzung vacant gewordener geistlicher Pfründen die beiden Stände alternieren sollen, wird der Entscheidung der Obrigkeiten anheimgestellt. § 14. || Zu St. Gallen und zu Wyl werden je ein Secretarius und je ein Einzüger bestellt. Das Ansuchen der Stiftsangehörigen, daß man zu einem Secretarius keinen von St. Gallen wählen möchte, wird ad referendum genommen. § 15. || Es wird die Zweckmäßigkeit eines Commissarius zu Rorschach hervorgehoben, welcher auf die Civilsachen Acht geben, den Einzug der rheinthalischen Gefälle besorgen und auf alle Demarchen vigilieren könnte. § 16. || Der Appellation halber wird festgesetzt, daß der jeweilige Intendant bis auf 50 Gld., das Syndicat bis auf 2000 Gld. absprechen dürfe. Wolle jemand weiter appellieren, so möge er nach Zürich, wenn der Landvogt von Bern ist, und umgekehrt appellieren. Da die Ausschüsse der Aemter aber wünschen, daß keine Appellation nach Zürich und Bern wegen der großen Kosten statthaben möchte, so wird diese Sache ad referendum genommen. § 17. || In Criminalfällen, da es Leib und Leben antrifft, müssen alle Endurtheile dem Intendanten eingereicht werden. Er hat das jus aggratiandi. In schwierigen Fällen kann der Intendant von Zürich in Bern, der Berner in Zürich sich Rath's erholen. § 18. || Bei Zehntverleihungen haben die beiden Intendanten oder die Stellvertreter von ihnen zugegen zu sein. § 19. || Durch ein Mandat werden alle diejenigen, welche

Gefälle zu entrichten verpflichtet sind, die den Aemtern des Stifts St. Gallen zugehören, bei Strafe aufgefördert, davon Anzeige zu machen. § 20. || In Beziehung auf die zum Kloster St. Gallen gehörigen Aemter wird Folgendes verfügt: 1) In Betreff der dem Kloster gehörigen Güter wird festgesetzt, dieselben den bisherigen Lehensleuten, insofern diese treu sind, zu lassen, die Reben, welche bisher in des Klosters Kosten um Lohn bebaut wurden, um den halben Wein, Wiesen und Acker den Meistbietenden auszuleihen, jedoch immerhin auf habhafte Bürgschaft. § 22. || Die Kosten für die Mauerbauten in den andwylischen Reben (150 Gld.) sind den Interessirten in drei Terminen zu ersetzen. § 23. || Um in die Verwaltung des Siechengutes und die Austheilung der Zinsen Ordnung zu bringen, werden Gemeindeausschüsse zur Berathung zugezogen. Diese versprechen ein Memorial eingeben zu wollen. § 24. || Der Intendant wird beauftragt, die Bleiche und „Pfand“ im Rheinthal, welche dem Abt anstatt Bezahlung zugefallen waren, zu versilbern, jedoch mit Vorbehalt des dem abgetretenen Einzüger im Rheinthal, Düring, muthmaßlich darauf haftenden Mannlehenrechtes. § 25. || Dem abgetretenen Einzüger im Rheinthal, Düring, welcher mit den Einzugsbüchern nach Bregenz gegangen, werden dieselben peremptorisch abgefordert unter Androhung der Confiscation seines Vermögens. § 26. || Hauptmann Signer wird wegen Unterschlagung cassirt. Der Vorfall wird an den Intendanten gewiesen. § 27. || Der Hausknecht im Kloster wird entlassen. § 28. || Der Priester von Bernhardszell will die 12 Malter Hafer, welche er schon drei Jahre der Statthalterei im Kloster bezahlt hatte, unter Vorschüzung einer Befreiung durch den Fürsten nicht mehr entrichten. Es wird beschlossen, daß er dieselben ferner zu entrichten habe, insofern er nicht ein Befreiungsschreiben vom Abte vorweisen könne. § 29.

In Beziehung auf den Hof Wyl wird verfügt: Die 44 zum Amte Wyl gehörigen noch nicht verlienen Reben sollen verlienen werden. § 34. || Dem vormaligen Einzüger Tugs sollen die Bücher unter Androhung der Confiscation seiner Effetti abgefordert werden. § 36. || Den im Toggenburg bei Ober-Helfenschwyl liegenden ungefähr 100 Zucharten betragenden Weiden, welche zum Hofe Wyl gehören, soll fleißig nachgeforscht werden. § 37. || Ebenso soll dahin gewirkt werden, daß man den Zins von den Alpen in Appenzell-Innerrhoden, welche dem Statthalter zu Wyl gehörten, von der Obrigkeit von Innerrhoden erhalte. § 38. || An ihren Stellen werden belassen die Pfalzräthe und Bedienten, der Reichsvogt, die Hofammänner, der Hoffschreiber, Hofweibel und Förster. § 39. || Der Scharfrichter behält sein jährliches Wartgeld von 40 Gld. § 40. || Der Hofweibel soll einen blauen Mantel mit beider Stände Wappen tragen, doch unter Ratificationsvorbehalt. § 41. || Die Mahlzeiten bei der Regimentsbesetzung zu Wyl sollen ferner gehalten werden. § 42. || Ansprachen einiger Lidlöhner für Arbeit, welche sie vor dem Kriege in den Hof zu Wyl geliefert, werden ad referendum genommen. § 43. || Die Entscheidung über die Frage, ob die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft getrennt werden sollen, wird zur Entscheidung den Obergkeiten anheim gestellt. Absch. 59, § 48. || 5. 1715. Bern schließt sich in Beziehung auf die Disposition über vacant gewordene geistliche Pfründen in den äbtischen Landen Zürich an. Absch. 61, § 12. || 6. 1715. Für die Aufstellung eines Commissarius zu Norschach ist die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction. Man kommt aber unter Ratificationsvorbehalt überein, daß ihm jährlich 200 Thlr. ausgesetzt werden sollen. Der Einzug der rheinthalischen Gefälle hingegen wird ihm nicht überbunden. Absch. 61, § 13. || 7. 1715. Zu einem Commissarius zu Norschach will Zürich vom Landvogte im Kloster St. Gallen jemanden gewählt haben, welcher zugleich auf die Demarches derer von Norschach und der Aebtischen dießseits und jenseits des Bodensees ein wachsamcs Auge haben soll. Bern will einen Norschacher-Burger dazu wählen, zumal da auch die Norschacher darum gebeten hätten. Die Sache wird ad referendum

genommen. Absch. 64, § 24. || 8. **1715**. Bern beharrt auf seiner Ansicht in Betreff der Wahl dieses Commissarius. Zürich nimmt diese Erklärung in den Abschied. Absch. 74, § 13.

2. Landvögte. [Intendanten.]

a. Landvögte in St. Gallen.*)

Art. 9. **1715**. Zürich. Hartmann Heidegger, des großen Raths. Absch. 59, § 14.

„ 10. **1717**. Bern. Johann Rudolf Hackbrett. Absch. 125, § 23.

b. Landvögte in Wyl.

„ 11. **1715**. Bern. Johann Rudolf Hackbrett, des großen Raths. Absch. 59, § 14.

„ 12. **1717**. Zürich. Hartmann Heidegger. Absch. 125, § 27.

Art. 13. **1715**. Den beiden Landvögten im Kloster St. Gallen und in Wyl werden die Patente für die Angehörigen des Stiffts St. Gallen zugestellt. Absch. 61, § 11. || 14. **1716**. Zürichs und Berns Gesandte finden unter Ratificationsvorbehalt für gut, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtsdauer auf die Zeit der Rechnungsablegung von ihren Posten abziehen sollen. Absch. 83, § 28. || 15. **1717**. Bern wünscht, daß bei dem dieses Jahr eintretenden Wechsel der Landvögte die neuen auf Johanni aufziehen sollen. Die zürcherische Gesandtschaft referiert. Absch. 94, § 6.

3. Amtsrechnungen.

a. Amtsrechnung des Landvogts in St. Gallen.

Art. 16. **1716**. Von Landvogt Heidegger werden beide Rechnungen von 1714 bis 1715 und 1715 bis 1716 mit einander abgelegt. Es wird gut befunden, daß in Zukunft die Rechnung für Zürich und Bern in der bei jedem dieser Stände gebräuchlichen Form ausgefertigt werde; überdieß werden noch einige auf die Rechnung bezügliche Bestimmungen getroffen. Zugleich wird beschloffen, eine Abrechnung zwischen Zürich und Bern darüber zu treffen, was ein jeder dieser Stände seit dem Kriege an äbtischen Gefällen schon bezogen habe. Absch. 83, § 16, 17. || 17. **1717**. Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 24. || 18. **1718**. Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718. Absch. 125, § 23. || 19. **1719**. Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni 1718 bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

b. Amtsrechnung des Landvogts in Wyl.

Art. 20. **1715**. Landvogt Hackbrett legt die Rechnung vom 1. Juli 1714 bis 1. Juni 1715 ab. Der Landvogt darf die Reisekosten für Ablegung der Rechnung verrechnen. Was das sogenannte Schirmgeld betrifft, so läßt man beiden Gesandten von Glarus die 12 Kronen aus Liebe und Freundschaft zukommen; die übrigen 1713 und 1714 verrechneten Kronen sollen jetzt und in das Künftige nicht in Rechnung gebracht werden. Die Fische aus den Weihern (Teichen) werden dem Landvogt als Beneficium überlassen. || 21. Dem Prediger auf der Pfalz zu Wyl (Biedermann, Pfarrer zu Sirnach) wird unter Ratificationsvorbehalt ein Salarium von 6 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer und 6 Saum Wein ausgesetzt. Absch. 65, § 28. || 22. **1716**. Der Land-

*) Anm. Von 1712 bis 1715 waren in St. Gallen, Wyl und Rorschach je zwei Intendanten, welche die Verwaltung im Namen Zürichs und Berns besorgten. In St. Gallen: 1712 und 1713 Joh. Hüßli und Jul. Hier. Ernst; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Jul. Hier. Ernst; 1714 und 1715 Hart. Heidegger. In Wyl 1712 und 1713 S. S. Lavater und Beat Jak. May; 1713 und 1714 Heinrich Escher und Beat Jak. May; 1714 und 1715 Joh. Rud. Hackbrett. In Rorschach 1712 und 1713 Cornelius Escher, bis im September 1712, dann Hartmann Heidegger und Jakob Rinzlin; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Jul. Hier. Ernst; 1714 und 1715 Hartmann Heidegger. [Staatsarchiv Zürich.]

vogt Hackbrett legt seine vom 1. Juni 1715 bis 1. Juni 1716 gehende Amtsrechnung ab. Absch. 83, § 27. || 23. **1716.** Bern wünscht Auskunft über die von Rathsherrn Lavater von Zürich bezogenen und noch nicht verrechneten 3000 Gld. Bußen. Zürich will später darüber Bericht erstatten. Absch. 83, § 29. || 24. **1717.** Landvogt Hackbrett fragt an, ob er von den vorhandenen Früchten verkaufen solle. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 18. || 25. **1717.** Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 25. || 26. **1718.** Dem Landschreiber Keller im Rheinthal wird ein längerer Termin zu Abzahlung seiner Schuld von 5400 Gld. für gekauften Wein bewilligt; er wird zugleich aufgefordert, dafür eine Obligation zu geben. Andere Restanzen sollen beförderlich eingezogen und in Rechnung gebracht und die Mißrechnungen untersucht und redressiert werden. Absch. 125, § 24, 25, 26. || 27. **1718.** Abnahme der vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718 laufenden Amtsrechnung. Absch. 125, § 27. || 28. **1719.** Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

4. Huldigung.

Art. 29. **1715.** Es wird ein „Convocationsmandat“ publiciert, dem Landvogt im Thurgau angezeigt, daß die Stift-sanctgallischen Unterthanen daselbst im Thurgau das Homagium zu leisten haben. Absch. 59, § 2. || 30. **1715.** Die Huldigung findet also statt. Zuerst verliest der Secretarius die „Patente“, in welchen von der nicht erfolgten Ratification des Rorschacher-Friedenstractates gesprochen wird, und wie die beiden Stände nun die Verwaltung des Landes organisieren, die Besatzung vermindern und jeden bei seiner Religion und seinen Rechten schützen wollen. Dann hält einer der vier Gesandten eine Ansprache, und endlich wird die Eidesformel verlesen. So wird die Huldigung entgegen genommen den 11. Februar von den Pfalzräthen (d. i. von dem Reichsvogt, den Hofammännern, dem Hofschreiber und Hofweibel) auf der Pfalz zu Wyl, vom kleinen und großen Rathe und der Burgerschaft im Rathhause, vor der Pfalz von acht Gerichten in der alten Landschaft, Nachmittags zu Wuppenau von fünf Gerichten, den 14. zu Gossau, den 15. von der Vogtei Rorschach, den 16. zu Hagenwyl im Thurgau und zu Wittenbach. Absch. 59, § 3. || 31. **1715.** Den Vorgesetzten der Gemeinden wird, wie früher bei den äbtischen Huldigungen, ein Abendtrunk, den Pfalzräthen eine Mahlzeit mit den Gesandten gegeben. Absch. 59, § 4. || 32. **1715.** Es leisten ferner den Eid Franz Constantius Beyer, Bruder des Commissarius zu Rorschach, § 7, Amtschreiber Rothfuchs, § 8, Doctor Seiler, Leibarzt des Abtes; doch sollen sich diese fürstlichen Beamten aller Verbindung mit dem Abte entschlagen. § 9. Den Intendanten wird der Befehl gegeben, keine fürstlichen Beamten im Lande zu dulden, welche den Eid nicht geleistet haben. Absch. 59, § 10.

5. Einsaßen und Erwerbung von Grundbesitz durch Fremde.

Art. 33. **1715.** Dem Landvogt wird unter Ratificationsvorbehalt der Auftrag gegeben, die fremden Einsaßen, wenn deren Annahme ohne die erforderliche Bewilligung geschehen ist, wo möglich „abzuschaffen“. Absch. 59, § 48. || 34. **1715.** Die vom Rorschacherberg beschwerten sich über die große Zahl der Einsaßen zu Staad. Obiger Beschluß wird auch auf Staad angewendet. Absch. 59, § 48. || 35. **1715.** In Beziehung auf den Güterkauf in der alten Landschaft durch Fremde läßt man es bei dem Vertrag von 1650 unter Ratificationsvorbehalt bewenden. Absch. 59, § 48.

6. Gemeindebriefe und Deffnungen.

Art. 36. **1716.** Der Landvogt berichtet, daß einige Gemeinden in ihren Deffnungen und Gemeindebriefen

beschwerliche Punkte hätten, welche den Deffnungen benachbarter Gemeinden „widrig“ seien. Auf sein Ansuchen um Abänderung und Herstellung der Gleichförmigkeit wird ihm der Auftrag gegeben, den Obrigkeiten einen Bericht einzusenden. Absch. 83, § 22.

7. Judicatur- und Kompetenzconflicte mit dem Officium.

Art. 37. **1716.** Landvogt Heidegger klagt über Eingriffe des Decans Schenkli in die weltliche Jurisdiction. So z. B. zog er vor sein Forum einen Streit wegen „Verschreitung eines Hausß durch angeklagten „Gebrauch einer Allraun“ und eine Streitigkeit wegen des Erbes eines verstorbenen Geistlichen Boppart. Diese Fälle erklären die Gesandten dem weltlichen Forum unterworfen. Dem Landvogt wird in Folge dessen der Auftrag gegeben, auf die obrigkeitlichen Rechte ein wachsames Auge zu haben. Absch. 83, § 20. || 38. **1717.** Decan Schenkli verlangt, daß die Streitigkeit wegen des boppartischen Testaments vor dem geistlichen Forum des Officiums entschieden werde, da alle testamenta clericalia vor dieses Forum gehören. Obwohl die Gesandten einsehen, daß dieser Fall dem Officium des Abtes nicht wohl zu entziehen sei und die appellierende Partei die Gegenpartei erster Instanz vor das Officium compelliert hatte, mögen sie dennoch nicht „dem sich beschwerenden Theile von nicht verwirktem Appellationstermine einen Schein an die Nuntiatursurtheile ertheilen“, weil in diesem Falle das Forum ein für alle Mal anerkannt würde. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, den Interessirten die Nothwendigkeit (des Forums des Officiums) zu verstehen zu geben. Absch. 95, § 3.

8. Justizsachen.

a. Anwesenheit Fremder bei den Gerichten.

Art. 39. **1715.** Die Angehörigen des Hofmeisters, Korschacher- und Oberbergeramtes wünschen, daß kein Fremder, namentlich keiner aus der Stadt St. Gallen, dabei sein solle, wenn die Landleute vor der Obrigkeit stehen. Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß es dabei sein Bewenden haben soll. Absch. 59, § 48.

b. Bußengerichte, Gantgerichte, Parteigerichte.

Art. 40. **1715.** Die von Korschach kommen mit dem Ansuchen ein, die Bußen- und Gantgerichte möchten nach alter Ordnung gehalten werden; die Angehörigen der drei äußern Gerichte stellen ebendasselbe Ansuchen in Beziehung auf die Parteigerichte, bei welchen keine obrigkeitliche Person zugegen sein solle. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 59, § 48.

c. Militärgerichtsbarkeit.

Art. 41. **1715.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß in reinen Civilsachen die Arrestation vom Landvogte ausgehen soll. Betrifft der Streit aber einen Landmann gegen einen Soldaten in Militärsachen, so soll die Arrestation dem Commandanten überlassen werden. Absch. 59, § 48. || 42. **1717.** In Folge von Streitigkeiten wegen der Administration der Justiz beim Militär zu Korschach stellen die Gesandten beider Stände folgende noch der Ratification unterliegende Norm auf: a) In Militärsachen soll der Commandant, wenn gegen seine Ordre gefehlt wird, dem Uebertreter die Strafe dictieren, der Officier desjenigen „Kantons,“ aus welchem der Strafbare ist, die Strafe erequieren. b) Verfehlt sich ein Soldat auf der Wache, so hat der die Wache commandierende Officier, sei er aus welchem Kanton er wolle, das Recht, die Strafe zu dictieren und zu erequieren. c) In Civilsachen gehört das Recht, eine Strafe zu dictieren und zu erequieren, niemand anderm zu, als den Officieren desjenigen Kantons, aus welchem der Delinquent ist. Absch. 95, § 6.

d. Niedere Gerichte.

Art. 43. **1715.** Auf den von den Angehörigen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes ausgesprochenen Wunsch, es möchten die Streithändel zuerst vor die niedern Gerichte kommen, wird unter Ratificationsvorbehalt geantwortet, daß es beim Rapperschwylervertrage von 1525 bleibe. Absch. 59, § 48.

e. Appellation.

Art. 44. **1715.** Auf das Ansuchen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes um bessere Einrichtung der Appellation wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß dem jeweiligen Landvogte überlassen sei, in wichtigen Sachen Landleute als Rathgeber und mit deliberativer Stimme beizuziehen. In Betreff der Appellationenbuße bleibt es bei der herkömmlichen Uebung, die Kosten aber sollen moderiert werden. Absch. 59, § 48.

f. Erbtheilung.

Art. 45. **1715.** Auf das Ansuchen der äußern drei Gerichte wird festgesetzt, daß, wenn bei Erbtheilungen die Erben unter sich einig sind, es dabei sein Bewenden haben soll. Ist aber abzügliches Gut oder sind Waisen bei der Erbtheilung vorhanden, so soll von Obrigkeit wegen jemand bei derselben sein, die Ratification vorhalten. Absch. 59, § 48.

g. Fertigungen.

Art. 46. **1715.** Die Angehörigen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes stellen das Ansuchen, daß Käufe, Verkäufe und Schuldbriefe vor Gericht gefertigt und unterschrieben werden möchten. Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß es bei den Deffnungen, Sprüchen und Verträgen verbleiben soll. Absch. 59, § 48. || 47. **1716.** Zwischen dem Landschreiber und den Beamten der Vogtei Rorschach bestanden Mißhelligkeiten wegen der Vogt- und Waisenrechnung, der Schulds-, Pfands- und Kaufbriefe, welche in der Kanzlei St. Gallen, statt wie bisher in der Landschreiberei zu Rorschach, sollten ausgefertigt werden. Dem Landvogt wird aufgetragen, dieselben durch eine billige Ordnung zu heben. Absch. 83, § 25.

h. Ehehaften.

Art. 48. **1715.** In Beziehung auf die Ehehaften wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß es beim Rapperschwylervertrage von 1525 verbleiben soll, daß mithin dasjenige, was demselben zuwider letzte Zeit und Jahre her darauf geschlagen worden, ausgelöscht und abgeschrieben werden soll. Absch. 59, § 48.

i. Arrestanlegung.

Art. 49. **1716.** Menhard und andere Interessirte von Chur hatten Bern gebeten, ihnen zu gestatten, auf die Effetti der Burger von Ravensburg zu greifen, welche dieselben in den Landen des Abtes von St. Gallen haben, um sich für eine Anforderung bezahlt zu machen, welche sie laut Obligation an die Reichsstadt Ravensburg zu machen hätten. Weil nichts davon an Zürich gelangt ist, soll es „dabei sein Bewenden haben“. Absch. 78, § 4.

k. Verkauf in todte Hand.

Art. 50. **1717.** Die Gemeinde Schönholzerweiler beschwert sich, daß Hans Hugentobler im Thoos, welches in ihrer Pfarre gelegen, dem Kloster Fischingen den Zehnten von seinen sonst zehntfreien Gütern und dann die Güter selbst zuwider den Abschieden und dem Landsfrieden verkauft habe. Landvogt Heidegger wird beauftragt, der Gemeinde den Zug um eine billige Schätzung angedeihen zu lassen, später aber in Folge einer Beschwerde eines Paters, die Parteien in Freundlichkeit zu vergleichen. Absch. 108, § 30.

9. Armenverpflegung.**a. Ueberhaupt.**

Art. 51. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, jährlich ein Gewisses an Geld oder Getreide auszusetzen und es „fronfastentlich“ auszuspenden. Der Intendant soll Behufs der Vertheilung von den Gemeinden die Listen derjenigen einfordern, welche der Unterstützung am würdigsten sind, und das Befinden den beiden Ständen einberichten. In Beziehung auf die fremden Durchreisenden soll, wie bis dahin, verfahren werden. Absch. 59, § 48.

b. Siechengut.

Art. 52. **1715.** Die von der Vogtei Romanshorn, Summeri, Reuchlisberg, Roggwyl und Sitterdorf wünschen, wie die übrigen Aemter am Sondersechengut zu participieren, da ihnen der Mitgenuß laut Stiftungsbrief gebühre. Es wird geantwortet, alle interessierten Gemeinden und Aemter sollen binnen vierzehn Tagen eine Information eingeben. Absch. 59, § 50. || 53. **1715.** Die Pfarrer der Stift-sanctgallischen evangelischen Unterthanen im Thurgau verlangen Vertheilung des Sechengutes zu Bruggen. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, läßt es beim Wylerabschied bewenden und will weder von einer Theilung, noch von einem eigenen Sechengut in Romanshorn etwas wissen. Absch. 65, § 29. || 54. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird von Zürichs und Berns Gesandtschaft für gut befunden, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl trachten sollen, zwischen den Interessierten einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen und dafür zu sorgen, daß den Evangelischen im Thurgau ihr gebührender Theil herausgegeben werde. Kommt kein Vergleich zu Stande, so soll der Landvogt berichten. Absch. 74, § 17.

10. Waisen und Waisenvögte.

Art. 55. **1715.** Die Bevogtung der Waisen ist Sache der Obrigkeit. Bei dieser haben sich die Interessierten zu melden und derselben taugliche Vögte vorzuschlagen. Absch. 59, § 48.

11. Anlagen.

Art. 56. **1715.** Wegen der Anlagen läßt man es bei dem Vertrag von 1650 bewenden, also daß von Seite einer Gemeinde ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit keine gemacht werden können, „die „vergangenen Kriegskosten aber in Ansehung der großen Consequenz nicht gestattet werden sollen“. Absch. 59, § 48. || 57. **1717.** Ausschüsse aus dem Hofmeister- und Rorschacheramte ersuchen die Gesandtschaften von Zürich und Bern, ihre Angehörigen von dem Lichtergeld für die Garnison zu Rorschach zu entledigen. Es wird ihnen nicht entsprochen. Ebenso wenig denen von Romanshorn, welche sich beschwerten, daß sie, seitdem die Vogtei Romanshorn vom Hofmeisteramt getrennt sei, in Beziehung auf Anlagen mehr beschwert worden seien, da sie statt 12 Portionen jetzt 20 zu bezahlen hätten. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzige Ordnung dem alten Herkommen conform sei. Absch. 95, § 10.

12. Lehen und Güter des Stifts.

Art. 58. **1716.** Der Bruggmüller und der Klostermüller zu Rorschach bitten um Verminderung des Lehenzinses. Von 8 Viertel wöchentlichen Zinses will man sie unter Ratificationsvorbehalt auf 6 oder 7 Viertel heruntersetzen. Absch. 83, § 26. || 59. **1716.** Das Lehen zu Schönholzersweiler, welches Hans und Bartli Ziegler dermalen in Händen haben, soll diesen belassen oder einem andern Evangelischen verlichen werden.

Müller Zehner wird mit seinem Ansuchen um Ermäßigung des Lehenszinses abgewiesen. Absch. 83, § 27. || 60. **1717.** Es wird dem Bruggmüller und dem Klostermüller definitiv ein wöchentlicher Zins von 6 Viertel aufgelegt. Absch. 108, § 26. || 61. **1717.** Den beiden Landvögten wird anempfohlen, ein wachsames Auge auf die Hölzer und Waldungen des Stifts zu haben und den Fuhrlohn künftig mit Geld, nicht mehr mit Holz zu bezahlen. Absch. 108, § 36. || 62. **1718.** Dem Landvogt zu Wyl wird überlassen, den hagelbeschädigten Schuldnern auf den Höfen Gistenau, Ramensberg und Obernheim [Oberhamen?] einen billigen Nachlaß zu gestatten. Absch. 125, § 28.

13. Zollsachen.

Bieh-zoll.

Art. 63. **1715.** Auf das Ansuchen um Aufhebung des Viehzolles von Seite des Hofmeister-, Norschacher- und Oberbergeramtes wird geantwortet, daß, wenn ein Landmann dem andern Vieh verkaufe, derselbe keinen Zoll zu bezahlen habe, daß aber ein Fremder, wie bis dahin, den Zoll entrichten müsse. In Beziehung auf die „bildlete“ Leinwand wird der Intendant beauftragt, sich zu erkundigen, wie es in Appenzell und der Stadt St. Gallen gehalten werde. Absch. 59, § 48.

14. Salzsachen.

Art. 64. **1715.** Auf ein vom Hofmeister-, Norschacher- und Oberbergeramt eingegebenes den Salzverkauf betreffendes Memorial wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Entscheidung von den Gesandtschaften Zürichs und Berns gefaßt. Die beiden Stände wollen den Salzverkauf ferner unter ihrer Direction haben, werden aber für einen billigen Salzpreis sorgen. Zu Norschach soll eine Salzniederlage sein. Für den Salzverkauf soll eine Ordnung aufgestellt werden. Von den Petenten wird der Wunsch ausgesprochen, man möchte ihnen gestatten, für den Hausgebrauch Salz eintauschen zu dürfen. Auf die Beschwerden von Constanz und den übrigen Reichscontrahenten, daß entgegen den Abmodiationen von andern Orten Salz in die Stift-sanctgallischen Lande geworfen werde, wird dem Intendanten der Auftrag gegeben, keine andern Salzfässer in die sanctgallischen Lande zuzulassen, als diejenigen, welche mit der Reichscontrahenten Stempel versehen seien, Letzteres ebenfalls unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 59, § 48.

15. Kirchensachen.

a. Allgemeines.

Art. 65. **1716.** Schenkli, Decanus ruralis Capituli S. Galli, zu Norschach stellt für sich und andere Geistliche einige Anforderungen an die Gesandtschaften von Zürich und Bern. Es wird gut befunden, daß auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert werden soll. Absch. 78, § 6. || 66. **1716.** Schenkli spricht die geistlichen Jurisdictionalien an, welche der Abt von St. Gallen laut des zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abte den 22. Februar 1613 zu Stande gekommenen Concordats erhalten hatte, wünscht eine Ordnung der Jurisdictionalien, mehr Mittel zur Unterhaltung der Geistlichen, Beisammenlassung des Siechengutes und stellt an die beiden Orte eine Anforderung von 2370 Gld. 30 Kr., welche zur Unterhaltung der Geistlichkeit gehören sollten. Die Gesandten Zürichs und Berns antworten, daß sie in geistlichen Sachen alles in billigem, unabgeändertem Stande lassen wollen, und daß sie über dieses Anbringen ihre Obern berichten werden. Absch. 83, § 18. || 67. **1716.** Der Landvogt Heidegger zeigt die Besetzung der Pfarre Hagenwyl durch Schenkli an, berichtet über die Geldmittel zur Unterhaltung der Geistlichen und Armen, über die Aufmung des Siehengutes durch die Zinsen und wird beauftragt, die Interessirten zur Theilung des Siehenguts zwischen

Katholiken und Evangelischen zu bestimmen. Ueber die Collatur der Pfründen wollen die Gesandtschaften nicht verfügen. Der Landvogt wird beauftragt, sich über das Einkommen der Pfründen und den angeblichen Abgang der Geldmittel zu informieren; die Unterstützung der Geistlichen wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 83, § 19. || 68. **1716.** Bei dieser Gelegenheit klagt Landvogt Heibegger, daß Decan Schenkli sich weigere, den von der Gemeinde Goldach gewählten Schulmeister zu bestätigen. Absch. 83, § 21.

b. Feiertage.

Art. 69. **1715.** In Beziehung auf Beobachtung der Feiertage in den Landen des Abtes auch von Seite der Stadt St. Gallen und Appenzell läßt man es unter Ratificationsvorbehalt bei dem Vertrage von 1650 bewenden. Absch. 59, § 48.

c. Einkommen der Pfarrer.

Art. 70. **1717.** Schenkli, Decan und Viceofficial des Stifts St. Gallen, sucht um mehr Mittel zur Unterhaltung der Geistlichen an. Die Gesandten erklären vorerst, daß sie alles, was die Religion, die Stiftungen und Seelsorge betreffe, unverändert bestehen lassen wollen, und kommen überein zu geben: a) den Beneficiaten zu St. Fiden, St. Joseph, St. Georgen, Bruggen und Wittenbach je 100 Gld., b) den vier sogenannten Portherrn oder Caplanen, welche Functionen der Conventualen haben übernehmen müssen, je 200 Gld., c) dem Pfarrer zu St. Georgen 78 Gld. 48 Kr., d) dem Verwalter Himmelberger 60 Gld., e) den Einziehern im Rheinthal 12 Gld., f) dem Pfarrer zu St. Fiden wegen etlicher Jahrzehnten 24 Gld. Diese Posten sollen bezahlt werden aus den Capitalien des Officialats (sie betragen 15,436 Gld.), des Decanats (von 5474 Gld.) und den Capitalien der Erben des Landhofmeisters Ringg sel. (von 14,678 Gld.). Für außerordentliche Ausgaben werden jährlich 500 Gld. angewiesen (rückgreifend auch für 1712 bis 1716), doch unter der Bedingung, daß das Gut der Abtei, vorbehalten, was der Abtei wirklich incorporiert worden, vorher in denjenigen Stand gesetzt werde, in welchem es bis und mit dem Mai 1712 gewesen war, und daß, was seither vorgeschlagen worden, „an Zahler der 2500 Gld.“ für die fünf Jahre 1712 bis 1716 „gestellt werden“. Der bisherige Verwalter soll nach einem auf dem Fuß vom Mai 1712 anzufertigenden Inventare ferner die geistlichen Güter verwalten. Zürich nimmt diesen Plan ad ratificationem, Berns Gesandtschaft placidirt ihn sogleich. Absch. 95, § 2. || 71. **1717.** Der Pfarrer zu Wyl bittet die Gesandten von Zürich und Bern um Vermehrung der Subsidien für die Pfarrer im Wylbezirk. In Ansehung der Abhaltung der Kinderlehre und des Consistoriums sind die Gesandten geneigt, dem Ansuchen zu entsprechen, wenn ihnen dafür sonst keine Emolumente zufallen, weil der Landvogt das Zeugniß abgelegt hat, daß der Pfarrer sich einer friedfertigen Aufführung befleißige. Absch. 95, § 14. || 72. **1717.** Auf die Bitten des Decans Schenkli, daß die zu Wyl getroffenen Verfügungen wegen der Unterhaltsmittel der Geistlichen erequiert werden möchten, will Zürich die Execution an die in jenem Abschied enthaltenen Bedingungen knüpfen, Bern hingegen die Verabfolgung der verlangten Mittel sogleich eintreten lassen. Die von Schenkli nachgesuchte Reparatur des Pfarrhauses zu Rorschach wird an den Landvogt von St. Gallen gewiesen. Absch. 108, § 28. || 73. **1717.** Der katholische Pfarrer zu Wyl bittet um Erhöhung seines Einkommens wegen Vermehrung seiner Functionen und der seit dem Kriege gehaltenen Ausgaben. Der Landvogt zu Wyl wird beauftragt, sich zu informieren, was er verdienen möchte, und wie er in Naturalien könnte bedacht werden. Absch. 108, § 31. || 74. **1717.** Bern stimmt zur Verabreichung einer Ergeßlichkeit an den Pfarrer (Eggers) in Wyl, bestehend in 40 Mütt Korn und 11 Saum Wein für die fünf vergangenen Jahre, nebst dem jährlichen Additament von 8 Mütt Korn und 3 Eimer Wein. Absch. 116, § 3.

16. Locales.**a. Die thurgauischen Gemeinden.**

Art. 75. **1715.** Das Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt spricht den Gesandten von Zürich und Bern den Wunsch aus, es möchten die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft nicht getrennt werden. Es wird ihnen geantwortet, daß die Disposition darüber der hohen Obrigkeit anheimzustellen sei. Absch. 59, § 48.

b. Stadt St. Gallen.

Art. 76. **1715.** Auf die Beschwerde der Gotteshausleute, daß sie von den Burgern von St. Gallen vom Markte getrieben worden, da doch der Rapperschwylervertrag dahin laute, daß die Bürger sich wegen des Markts mit den Gotteshausleuten vertragen sollen, wird, nachdem St. Gallen sein Recht nachgewiesen, für gut befunden, daß es bei den vorhandenen Sprüchen und Verträgen (Befreiungsbrief von 1487, Wylervertrag von 1566, Rapperschwylervertrag von 1650, Vertrag von 1670) bleiben soll. Absch. 59, § 48.

c. Rorschach.

Art. 77. **1715.** Die von Rorschach wünschen, daß die Kemter daselbst mit Burgern, wie vormalis, besetzt werden. Die Besetzung derselben behält sich aber der Landesherr vor. Absch. 59, § 48.

d. Hof Wäldi und Höggersberg.

Art. 78. **1715.** Dem Dr. Högger wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, sein unlängst von ihm gekauftes Gut „Hof Wäldi“, ein adeliches Lehen des Stifts St. Gallen, dem von ihm als Fideicommiss be- sessenen Höggersberg zu incorporieren und aus beiden ein Fideicommiss zu machen. Absch. 59, § 32.

e. Oberberg.

Art. 79. **1716.** Der Landvogt wird beauftragt, die Gemeinde Oberberg von Anlegung einer Bleiche zu Andwyl abzuhalten, welche sie entgegen dem ergangenen Urtheile herstellen will. Rorschach, St. Gallen und Appenzell hatten sich über die Herstellung derselben beschwert. Absch. 83, § 23.

f. Wyl.

Art. 80. **1717.** Schultheiß und Rath nebst einem Ausschuss der Bürgerchaft von Wyl bitten die Gesandten um Rückgabe ihrer Zielrohre zu ihrer Ergeglichkeit während des Sommers. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, die Bürgerchaft der Propension beider Stände versichert. Absch. 95, § 15.

g. Kloster St. Gallen.**α. Wachen am Klosterthor.**

Art. 81. **1716.** An der Stelle der bisher von der Stadt St. Gallen an das Klosterthor gestellten Wache sollen künftig zwei Soldaten von Rorschach Wache halten. Absch. 83, § 24.

β. Kirchenfresel.

Art. 82. **1717.** Gottlieb Gaudard, Sohn des Landeschreibers zu St. Gallen, hatte mehrere Kirchenfresel begangen, hatte das balsamierte Herz des Cardinals Sfondrati und allerhand Reliquien aus der großen Klosterkirche entwendet. Dieser Vorfall nebst andern Mißhandlungen im Kloster hatte bei den katholischen Ständen „eine solche ungute Nachrede“ veranlaßt, daß Zürich und Bern eine Ehrendputation zur Untersuchung der Sache abschickten. Dieser wird das durch den Landvogt Heidegger aufgenommene Verhör vorgelegt. Decan Schenkli, zu bevorstehender Information berufen, erklärt, daß er mit dem ihn begleitenden Priester von St. Fiden, Billebor, in einer Criminalsache nicht das Geringste zu thun haben wolle, verlangt eine Bescheinigung dieser seiner Protestation, und will nur ob actionem damni, so seiner Kirche widerfahren, zugegen sein. Die

Bescheinigung wird ihm gegeben. Gaudard wird nun verhört und außer ihm noch drei Bürger von St. Gallen. Confrontation beider Theile. Gaudard wird von St. Fiden auf das Karlsthör in St. Gallen in Verwahr gesetzt. Der Stadt St. Gallen wird überlassen, auch von andern Bürgern ein Verhör aufzunehmen. Bei diesem Anlasse erklärt St. Gallen, daß es seine Verburgerten, welche Trefelthaten auf äbtlich gewesenem Territorium begangen zu haben angeklagt würden, „auch in Malefizfällen stellen wolle, bei welsch letzterm aber man es den Bürgern „überlasse zu erscheinen oder nicht“. Wenn es sich aber blos um Information oder Kundschaftsaufnahme handle, so hoffe es, daß man das ihm überlasse. Verhör der Angehörigen des Klosters. Decan Schenkli entfernt sich und erhält von Decan Jodocus zu Neu-Ravensburg im Namen des Abtes den Befehl, keinen weitem Verhören beizuwohnen. Den Verhören wohnen darauf zwei beeidigte Hofrichter bei. Das 1714 errichtete Klostersinventarium wird durchgangen und dem Abschiede beigelegt. Dem Landschreiber Gaudard wird das Mißfallen bezeugt wegen des ohne des Landvogts Wissen von seinem Orte weggenommenen Herzens des Cardinals Sfondrati. Dem Decan Schenkli werden das in St. Fiden befindliche Herz dieses Cardinals und andere entwendete Reliquien überlassen; doch soll er von beiden Ständen weitere Befehle abwarten. Absch. 101, § 1—11. || 83. **1717.** Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß, weil Bern, als dießmaliger Alternativobrigkeit, die Judicatur zugehöre, der gaudardische Handel ihm zuerst hätte notificiert werden sollen. Sie giebt dem Landvogt einen Verweis und läßt ihre Beschwerde dem Abschied einverleiben. Zürich entschuldigt den Landvogt damit, daß derselbe anfangs den Handel nicht für malefizisch angesehen habe, daß er aber von ihm sofort angewiesen worden sei, den Fall nach Bern zu berichten. Absch. 101, § 14. || 84. **1717.** Unter Ratificationsvorbehalt wird Gottlieb Gaudard zur Ausstellung am Pranger, zur Züchtigung mit Ruthen- oder Stockschlägen und zu ewiger Verbannung aus Zürichs und Berns Gerichten und Gebiet verurtheilt. Absch. 108, § 32. || 85. **1717.** Zürich will Gaudards Vater, den Landschreiber, in seinem Amte suspendieren, Bern zur Restitution des Entzogenen anhalten und im Amte belassen, vindiciert sich aber die Competenz dieser Judicatur. Absch. 108, § 33. || 86. **1717.** Zürichs Gesandtschaft nimmt den Landvogt Heidegger wegen seines angeblich nachlässigen Benehmens in diesen und andern Klostersachen in Schutz gegen den Antrag Berns, daß man demselben einen Verweis geben solle, sowie auch gegen den Verweis, der ihm schon gegeben worden war. Absch. 108, § 34, 35. || 87. **1718.** Zürich behält sich die Bestrafung der gaudardischen Trefelthaten weiter vor. Absch. 125, § 37.

17. Personelles.

Art. 88. **1715.** Der gewesene fürstliche Obervogt zu Blatten, Schenkli, wünscht des Eides entlassen zu werden und die Erlaubniß zu erhalten, zur Beziehung seiner Gefälle etwa einmal ins Land zu kommen. Es wird ihm geantwortet, man werde ihm zwar seine Gefälle an seinen Aufenthaltsort verabsolgen lassen; ohne specielle Erlaubniß der beiden Orte dürfe er aber nicht in das Land kommen. Absch. 59, § 5. || 89. **1715.** Es wird verfügt, daß der Abt-sanctgallische Secretarius Ledergerber nicht mehr ins Land kommen dürfe. Absch. 59, § 35.